

## B. Verträge über Datenbanksoftware

Inhaltsübersicht	Rn.
<b>Literatur</b>	
<b>I. Erwerb von Software für eine Datenbank</b>	<b>1</b>
1. Einleitung	1
2. Vertragstypen beim Softwareerwerb	7
a) Erwerb von Individualsoftware	10
b) Erwerb von Standardsoftware	16
c) Erwerb von Freier Software	19
3. Der Erwerb von Individualsoftware für eine Datenbank	22
a) Leistungspflichten	23
aa) Leistungsbeschreibung und Leistungsgegenstand	25
bb) Projektphasen	30
b) Projektmanagement	33
c) Leistungsänderungen	34
d) Rechtseinräumung	36
e) Vergütung und Zahlungsbedingungen	42
f) Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	45
g) Haftung und Gewährleistung	46
aa) Allgemeine Grundlagen	46
bb) Haftung und Gewährleistung bei der Lieferung von Individualsoftware	49
cc) Typische Gewährleistungsprobleme bei der Erstellung von Datenbanksoftware	60
h) Vertragsdauer und Kündigungsrechte	61
i) Sonstige Vertragspflichten	65
4. Der Erwerb von Standardsoftware für eine Datenbank	67
a) Wirksamkeit von AGB des Softwareherstellers	68
b) Leistungspflichten	70
c) Rechtseinräumung	73
d) Haftung und Gewährleistung	75
5. Der Erwerb von Open Source Software	79
a) Rechtseinräumung	80
b) Haftung und Gewährleistung	82
c) Sonstige Leistungen	85

---

<b>II. Web-Design-Vertrag</b>	<b>86</b>
1. Einleitung	86
2. Vertragsgegenstand	87
3. Vertragstyp	92
4. Leistungspflichten	94
5. Rechtseinräumung	96
6. Haftung und Gewährleistung	100
7. Sonstiges	102
<b>III. Support für die Datenbanksoftware und Website</b>	<b>103</b>
1. Einleitung	103
2. Vertragstyp	105
3. Leistungspflichten	108
4. Haftung und Gewährleistung	112
5. Sonstiges	115

- Auszug -

## II. Web-Design-Vertrag

### 1. Einleitung

Zahlreiche Datenbankanwendungen werden webbasiert angeboten. Sie sind nicht nur einem betrieblichen Intranet zugänglich, sondern der Öffentlichkeit über das Internet. Dies betrifft zum Beispiel Zeitungsarchive, Handelsregisterauskünfte und Informations-sammlungen aller Art. Der Datenbankanbieter benötigt dann nicht nur das

86

eigentliche DBMS, sondern auch eine Weboberfläche für den Zugriff auf die Daten.<sup>143</sup> Dabei steht nicht nur die technische Funktionalität, sondern vor allem auch die graphische Gestaltung im Vordergrund, um dem Anwender ein angenehmes und einfaches Arbeiten zu ermöglichen. Gelegentlich wird die Weboberfläche als Frontend vom Softwareersteller mitentwickelt. Zumeist ist es aber üblich, dass die Weboberfläche von einem Webdesigner erstellt wird, so dass ein zusätzliches Vertragsverhältnis entsteht.<sup>144</sup>

## 2. Vertragsgegenstand

- 87 Für die vertragstypologische Einordnung sowie die Rechtseinräumung ist wiederum die Frage nach dem Vertragsgegenstand wichtig. Webseiten können ganz unterschiedlich aufgebaut sein. Das Spektrum reicht von einer schlichten HTML-Seite bis zu Multimediawerken mit Bildern, Soundbestandteilen und Animationen. Dabei ist umstritten, ob Webseiten als **Computerprogramme** i.S.d. § 69a UrhG angesehen werden können.<sup>145</sup> Dazu wird vorgebracht, dass nach § 69a Abs. 2 Satz 1 UrhG „alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms“ geschützt sind, mithin auch die **Benutzeroberfläche**.<sup>146</sup> Die h.M. lehnt aber mit Recht ab, dass Benutzeroberflächen von Software – und entsprechend auch Websites – unter „Ausdrucksformen“ i.S.d. § 69a Abs. 2 Satz 1 UrhG fallen.<sup>147</sup> Denn die Benutzeroberfläche selbst ist kein Computerprogramm – und damit auch keine Ausdrucksform des Programms –, sondern nur eine graphische Darstellung der Bildschirmoberfläche. Deutlicher noch als bei anderen Programmen ist der Browser als von der Webseite gesonderte Software anzusehen. Die Erkenntnis, dass Webseiten in ihrer Eigenschaft als Benutzeroberfläche nicht unter „Ausdrucksformen eines Computerprogramms“ fallen, besagt aber noch nicht, dass Webseiten nicht an sich schon als Software angesehen werden können.
- 88 Bei der modernen Webseiten-Erstellung ist zu unterscheiden, ob eine bloße HTML-Seite oder eine Webseite unter Verwendung von Ja-

143 Zu den technischen Grundlagen s. *Gerhardt*, oben. I – A Rn. 5 ff.

144 Ein Vertragsmuster findet sich unten VII – A. 6.

145 Von Software gehen aus *Bechtold*, ZUM 1997, 427, 428, *Härting*, CR 2001, 37, 39 und für den Sourcecode *Schwarz/Kreuzer* in: Schwarz (Hrsg.), *Recht im Internet*, 3-2.1, S. 30

146 *OLG Karlsruhe*, CR 1994, 607, 69, ebenso *Cichon*, ZUM 1998, 897, 899, *Koch*, GRUR 1997, 417, 420.

147 *Schricker-Loewenheim*, § 69a, Rn. 7, *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69, 71, *Raubenheimer*, CR 1994, 69 f.

vascript-Bestandteilen oder als Flash- oder Javaseite vorliegt. Flash und Java sind Programmiersprachen, die dem Web-Designer erlauben, Animationen sowie dynamische oder interaktive Elemente in die Gestaltung der Weboberfläche einzubringen. Dabei laufen kleine Programme ab, die regelmäßig die Voraussetzungen des § 69a UrhG erfüllen.<sup>148</sup> HTML-Seiten haben hingegen überwiegend statischen Charakter und gleichen eher einem Text, vergleichbar einem Word-Dokument. Der Umstand, dass ein Programm den „Quelltext“ (Sourcecode) in eine Oberflächengestaltung übersetzt, macht HTML-Seiten aber noch nicht zu Computerprogrammen.<sup>149</sup> Was ihnen fehlt, ist eine „Programmierung“ mit echten Befehlsfolgen, die über die bloße Formatierung durch Tags hinausgeht. Erhöbe man jeden formatierten Text, der durch einen Computer dargestellt werden kann, zu einem Programm i.S.d. § 69a UrhG, würde die Abgrenzung zwischen dem herkömmlichen Urheberrechtsschutz für Texte und dem viel stärkeren Schutz für Software verwischt. Daher ist zwar der Browser Software i.S.d. § 69a UrhG, nicht aber die damit betrachtete Web-Seite in HTML.

Unabhängig davon, ob man HTML-Seiten grundsätzlich als Computerprogramme im urheberrechtlichen Sinn ansehen will, fehlt es an den Voraussetzungen des § 69a UrhG jedenfalls dann, wenn keine „geistige Schöpfung“ des Urhebers vorliegt (§ 69a Abs. 3 UrhG). Dies ist nicht nur bei banalen HTML-Programmierungen der Fall,<sup>150</sup> denen es ebenso an der erforderlichen Individualität fehlt,<sup>151</sup> wie in dem häufigen Fall, dass die Webseite durch einen Editor erstellt wird. Dabei wird der Sourcecode durch ein Programm erstellt und nicht individuell durch einen Programmierer geschrieben. Der Editor erstellt den Sourcecode der Website nach den graphischen Vorgaben des Anwenders. 89

Nach dem zuvor Gesagten ist für den Vertragsgegenstand danach zu unterscheiden, wie die Weboberfläche gestaltet sein soll. Bei aufwändigen Seiten mit Flash, Java oder Javascript-Bestandteilen wird eine Software entwickelt, während einfache HTML-Seiten allenfalls als wissenschaftlich-technische Darstellungen oder Werk der bildenden 90

148 *Leistner/Bettinger*, CR 1999, 921, 937.

149 So i.E. auch *Leistner/Bettinger*, CR 1999, 921, 936, die aber nur wegen der mangelnden Individualität den Schutz als Software ablehnen, HTML-Seiten jedoch grundsätzlich als „Computerprogramme“ ansehen.

150 *Leistner/Bettinger*, CR 1999, 921, 937.

151 Vgl. *Schricker-Loewenheim*, § 69a, Rn. 17 f.

Kunst einen urheberrechtlichen Schutz genießen.<sup>152</sup> Für den Regelfall, dass zusätzlich noch Bilder oder Animationen eingebunden sind, liegt ein Multimediawerk als Sammelwerk bzw. Datenbankwerk i.S.d. § 4 UrhG vor.<sup>153</sup> Dieses Sammel- bzw. Datenbankwerk wird durch den Web-Designer geschaffen und besteht unabhängig von den Urheberrechten an den urheberrechtlich geschützten Teilen, also Animationen, Texten, Musik oder Bildern.

- 91 Wenn die einzelnen Bestandteile vom Datenbankbetreiber gestellt werden, besteht die Aufgabe des Webdesigners darin, ein Layout der Webseite zu entwerfen und die entsprechenden Bestandteile passend zusammenzufügen, so dass sie durch die herkömmlichen Browser dargestellt werden können. Der Auftrag kann aber auch darüber hinausgehen, wenn der Web-Designer alle inhaltlichen Bestandteile erstellen soll.

### 3. Vertragstyp

- 92 Die Erstellung einer Website hat grundsätzlich werkvertraglichen Charakter.<sup>154</sup> Allerdings stellt sich auch hier die Frage, ob über die neuen Regelungen zum **Werklieferungsvertrag** gem. § 651 BGB Kaufrecht anwendbar ist. Dies richtet sich wiederum danach, ob Vertragsgegenstand die Lieferung einer herzustellenden beweglichen Sache ist. Da es nicht darauf ankommen kann, ob die Website als Software schutzfähig ist oder nicht, muss auch hier generell das Kaufrecht angewandt werden, sofern der Erwerber die fertige Website auf einem Datenträger erhält oder sie elektronisch übermittelt bekommt.<sup>155</sup> Auf digitalisierte Werke sind entsprechend der Rechtslage bei Software die Vorschriften über Sachen analog anzuwenden. Keine Rolle spielt es, dass der Schwerpunkt der Leistung bei der Erstellung der Website auch im konzeptionellen Bereich und im Herstellungsvorgang liegt und nicht nur in der Übereignung der digitalisierten Website. Denn die Abgrenzung der Vertragstypen nach der Schuld-

---

152 Vgl. ausführlich *Leistner/Bettinger*, CR 1999, 921, 937, *Koch*, GRUR 1997, 417, 420.

153 *Cichon*, ZUM 1998, 897, 901, spricht sich für ein Sammelwerk aus, während *Leistner/Bettinger*, CR 1999, 921, 929 von einem Datenbankwerk ausgehen. Rechtlich ergibt sich daraus kein Unterschied. Sofern der Web-Designer auch die Bestandteile und damit das gesamte Multimediawerk schafft, liegt schon gem. § 2 UrhG ein schutzfähiges Werk vor, vgl. *Schricker-Loewenheim*, § 2, Rn. 76.

154 *Härtling*, CR 2001, 37, 39.

155 S.o. Rn. 10 f. zu der vergleichbaren Problematik bei der Softwareerstellung.

rechtsreform richtet sich nach folgendem Schema: Nur für die Abgrenzung von Kaufvertrag und Werkvertrag/Werklieferungsvertrag ist relevant, ob der Schwerpunkt der Leistung in der Herstellung eines Werks oder der Übereignung einer Sache liegt. Liegt der Schwerpunkt, wie beim Web-Design, auf der Herstellung, richtet sich die weitere Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Werklieferungsvertrag nur noch nach dem Merkmal der „*Lieferung einer beweglichen Sache*“. Da unter dem Begriff „Lieferung“ alle Handlungen verstanden werden, die dazu dienen, dem Besteller die Sache zu verschaffen,<sup>156</sup> kommt es wesentlich nur noch darauf an, ob der Auftraggeber eine Sache erhalten soll oder nicht. Dies ist bei Software ebenso der Fall wie bei Webseiten, da die Vorschriften über Sachen entsprechend anwendbar sind. Allerdings hält das Werkvertragsrecht der §§ 631 ff. BGB – wie bei der Softwareerstellung – auch beim Web-Design die interessengerechteren Regeln bereit, so dass sich eine ausdrückliche Vereinbarung von Werkvertragsrecht empfiehlt.

Der Web-Designer schuldet auch die Einräumung der zur vereinbarten Nutzung erforderlichen Urheberrechte.<sup>157</sup> Möchte der Auftraggeber zusätzliche Rechte erwerben, etwa die ausschließlichen Nutzungsrechte an der Graphik oder einzelnen Bestandteilen, liegt insofern ein Rechtskauf gem. §§ 453, 433 BGB vor. 93

#### 4. Leistungspflichten

Für Bedeutung und Inhalt gelten die Ausführungen über die Erstellung von Individualsoftware weitgehend entsprechend.<sup>158</sup> Dazu sind einige spezielle Aspekte zu beachten, die gerade für Web-Design-Verträge relevant sind: 94

- **Anbindung an die Datenbank.** Der Web-Designer muss wissen, in welcher Form auf die Datenbankinhalte zugegriffen werden soll. Dem entsprechend muss die Verknüpfung von Datenbank und Frontend gestaltet werden.
- **Dateiformate der Webseiten-Elemente.** Bilder, Texte, Musik und Animationen können in verschiedenen Dateiformaten vorliegen. Damit der Web-Designer seine Gestaltung problemlos durchführen kann, wird er auf bestimmte gebräuchliche Dateiformate zurückgreifen wollen, die zudem die angestrebte Qualität sicherstellen.

<sup>156</sup> Palandt-Sprau, § 651, Rn. 2 m.w.N.

<sup>157</sup> S.u. Rn. 96 ff.

<sup>158</sup> S.o. Rn. 23 ff.

- **Dateiformat der Website und verwendete Applets.** Webseiten können in unterschiedlichen Dateiformaten erstellt werden und verschiedene Scripte enthalten. Für die Darstellbarkeit auf den Browsern und die Geschwindigkeit der Übertragung spielen diese technischen Rahmenbedingungen eine bedeutende Rolle. Wird darauf Wert gelegt, dass die Webseiten für alle Nutzer darstellbar sind, bieten sich reine HTML-Seiten an, die von allen gängigen Browsern abgebildet werden können und keine Applets benötigen. Für Flash- oder Java-Seiten muss der Nutzer zusätzliche Software installieren und seine Hardware den entsprechenden Minimalvoraussetzungen genügen. Wenn der Auftraggeber XML-Seiten haben möchte, muss dies ebenfalls ausdrücklich vereinbart werden.
- **Browser.** Die meisten Webseiten erscheinen auf unterschiedlichen Browsern in nicht ganz identischer Form. Damit die zu erstellende Website nicht nur auf einem aktuellen Browser korrekt wiedergegeben wird, sollten die Browsertypen und -versionen angegeben werden, die die Seiten darstellen können sollen.
- **Sonderfunktionen.** Sofern das Web-Design über die rein graphische Gestaltung hinausgehen soll, muss festgelegt werden, welche Funktionen die Website erfüllen muss. Dies kann von einem passwortgeschützten Loginbereich über eine SSL-Verbindung bis zu Eingabefeldern reichen.
- **Auffindbarkeit.** Für viele Betreiber v. Websites ist es von großer wirtschaftlicher Bedeutung, dass sie mit den üblichen Suchmaschinen auffindbar sind. Zur Verbesserung der Auffindbarkeit können **Metatags** in den Quelltext eingefügt werden, die die Website für die **Spider** der Suchmaschinen leichter auffindbar machen. Dagegen sind Datenbankinhalte und über Flashseiten oder Javascript vermittelte Texte nicht oder nur schwer auffindbar. Somit ist häufig zwischen der einfacheren Auffindbarkeit und der anspruchsvolleren Graphik zu entscheiden.
- **Konfigurierbarkeit durch den Nutzer.** Webseiten und insbesondere Datenbanken leben von ihrer Aktualität. Deshalb möchten viele Betreiber v. Websites in der Lage sein, ihre Website selbst zu aktualisieren und zu pflegen.<sup>159</sup> Dafür stehen Tools mit unterschiedlichem Bedienkomfort und unterschiedlichem technischen Umfang zur Verfügung. Der Web-Designer muss schon bei der Webseiten-erstellung berücksichtigen, in welcher Form die Inhalte geändert werden können.

---

159 Zum entsprechenden Supportvertrag s.u. VII - A. 5.

In den meisten Fällen empfiehlt es sich, wie bei der Softwareerstellung in mehreren **Projektphasen** vorzugehen.<sup>160</sup> Dabei ist weniger die Erstellung eines Pflichtenhefts Ziel der Konzeptionsphase, obwohl auch dies bei technisch anspruchsvollen Seiten angebracht sein kann, als die Auswahl eines graphischen Entwurfs. Hier wird der Web-Designer nach den zu evaluierenden Vorgaben und Anforderungen des Auftraggebers einige Grobentwürfe erstellen, die es dann zu einem abzunehmenden Endentwurf zu verfeinern gilt. Für die dabei zu berücksichtigenden Fragen der Vertragsgestaltung kann auf die Ausführungen zur Erstellung von Individualsoftware verwiesen werden.<sup>161</sup> Dies gilt auch für die Regelung von Leistungsänderungen und die Abnahme der Website.<sup>162</sup> 95

## 5. Rechtseinräumung

Der Datenbankbetreiber, der die Website im Internet zugänglich machen möchte, benötigt dafür das **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**,<sup>163</sup> auch „Online-Recht“ genannt. Zwar wird das Online-Recht im Zweifel konkludent eingeräumt, aber dennoch empfiehlt sich eine ausdrückliche Regelung, insbesondere wenn der Auftraggeber die ausschließlichen Nutzungsrechte an der Website erwerben will. Die Rechtseinräumung muss alle Bestandteile der Webseite umfassen. Sofern der Web-Designer nicht nur die Graphik erstellt bzw. Programmierung vorgenommen hat, kann für die Rechte an anderen Werkarten auf die Ausführungen zum Erwerb von Content verwiesen werden.<sup>164</sup> 96

Gegebenenfalls kann auch eine Kombination von einfachen und ausschließlichen Nutzungsrechten angemessen sein, etwa dann, wenn der Web-Designer einige Gestaltungselemente noch für andere Webseiten verwenden möchte. Dann ist die Rechtseinräumung für einzelne Werkbestandteile getrennt vorzunehmen. 97

160 S.o. Rn. 30 f.

161 S.o. Rn. 22 ff.

162 S.o. Rn. 34 f.

163 Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft wird ein § 19a in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt werden, der dieses Nutzungsrecht ausdrücklich regelt. Bis dahin wird noch auf ein unbenanntes Verwertungsrecht des § 15 UrhG zurückgegriffen, vgl. *Dreier*, GRUR 1997, 859, 863.

164 S. *Jaschinski*, oben III - A.

- 98 Bedeutsam ist für den Auftraggeber die Befugnis zur **Bearbeitung** der Website, da zumeist nicht nur die Inhalte, sondern auch die Gestaltung von Websites einem ständigen Wandel unterworfen sind. § 39 Abs. 2 UrhG gewährt dem Inhaber eines Nutzungsrechts gewisse Grundbefugnisse zur Vornahme von Änderungen, insbesondere zur Aktualisierung der Website.<sup>165</sup> Um aber auch das Layout rechtssicher ändern zu können oder neue technische Funktionen oder Bestandteile einfügen zu können, ist eine ausdrückliche Vereinbarung nach § 39 Abs. 1 UrhG notwendig. Allerdings findet die Vertragsfreiheit ihre Schranke an den persönlichkeitsrechtlichen Grenzen des § 14 UrhG, so dass vorab nicht jegliche Änderung erlaubt werden kann.<sup>166</sup> Es empfiehlt sich entsprechend der Zweckübertragungslehre des § 31 Abs. 5 UrhG die Möglichkeit eines Website-Relaunchs bei den Vertragszwecken ausdrücklich zu nennen.
- 99 Der Web-Designer hat nach § 13 UrhG das **Recht auf Namensnennung**. Einem Streit um das „Ob“ und „Wie“ der Namensnennung kann durch eine ausdrückliche Regelung vorgebeugt werden. Der Web-Designer kann für die konkrete Nutzung seiner Graphik in einer Webseite auf die Namensnennung wirksam verzichten.<sup>167</sup>

## 6. Haftung und Gewährleistung

- 100 Für die Leistungen, die der Web-Designer selbst erbringt, kann entsprechend auf die Ausführungen zur Erstellung von Individualsoftware verwiesen werden.<sup>168</sup> Besonderheiten ergeben sich für den Fall, dass der Web-Designer durch Patente, Geschmacksmuster oder ein anderes Immaterialgüterrecht geschützte **Bestandteile Dritter** verwendet. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine geschützte Schrifttype<sup>169</sup> verwendet wird oder ein Hintergrundmuster. Dann ist der Web-Designer dafür verantwortlich, dass die Rechte Dritter ordnungsgemäß lizenziert werden. Für solche Konstellationen ist es nicht unüblich, einen Freistellungsanspruch für den Fall zu vereinbaren, dass Dritte Schutzrechtsansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen.
- 101 Umgekehrt ist der Web-Designer gegenüber allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus den vom Auftraggeber zu verantwor-

---

165 Allgemein zur Auslegung des § 39 Abs. 2 UrhG *Schricker-Dietz*, § 39, Rn. 14 ff.

166 Ausführlich dazu *Metzger*, Rechtsgeschäfte über das Droit moral, S. 228 ff.

167 Vgl. *Schricker-Dietz*, Vor §§ 12 ff., Rn. 28.

168 S.o. Rn. 46 ff.

169 Zum Schutz von Fonts vgl. *Jaeger/Koglin*, CR 2002, 169 ff.

tenden Inhalten ergeben. Denn der Web-Designer haftet im Zweifel als Mitstörer für solche Rechtsverletzungen, die sich daraus ergeben, dass Inhalte in der Website verwendet werden, die gegen Immaterialgüterrechte verstoßen oder aus anderen Gründen rechtswidrig sind.<sup>170</sup> Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Web-Designer von den rechtsverletzenden Inhalten Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

## 7. Sonstiges

Für die übrigen vertraglich zu berücksichtigenden Aspekte kann wiederum auf die Ausführungen zum Erwerb von Individualsoftware verwiesen werden.<sup>171</sup> Dies betrifft u.a. die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Kündigungsrechte, den Zeitplan, die Vergütung und die Zahlungsbedingungen.

102

---

170 Vgl. allgemein zur Haftung von Teilnehmern bei Urheberrechtsverletzungen *Schricker-Wild*, § 97, Rn. 35 ff.

171 S.o. Rn. 22 ff.